

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Häftlingshilfegesetzes und anderer Gesetze

A. Zielsetzung

Das Vermögen der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge bedarf der Aufstockung, um der Stiftung die weitere Erledigung der ihr nach § 15 HHG zugewiesenen Aufgaben bis zum Jahre 2005 zu ermöglichen.

Die Übertragung besonderer Zuständigkeiten der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge für die neuen Länder kann nach Artikel 143 Abs. 2 GG nur bis zum 31. Dezember 1995 aufrecht erhalten bleiben. Für diesen Teil der Aufgaben der Stiftung ist ab 1. Januar 1996 eine Anschlußregelung erforderlich.

B. Lösung

Das Vermögen der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge wird aufgestockt. Für die Erfüllung der Aufgaben nach § 18 HHG erhält die Stiftung darüber hinaus bis zum Jahre 2005 im einzelnen festgelegte Mittel aus dem Bundeshaushalt.

Die bisher aufgrund der Regelungen des Einigungsvertrages und des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes von der Stiftung für die neuen Länder wahrgenommenen Aufgaben gehen in die Zuständigkeit der neuen Länder über.

C. Alternativen

Erweiterung der Zuständigkeit der Stiftung bezüglich der o. g. Aufgaben auf das gesamte Bundesgebiet.

D. Kosten

Die Aufstockung des Stiftungsvermögens erfordert Aufwendungen von insgesamt 11,1 Mio. DM, die sich jedoch auf die kommenden Haushaltsjahre verteilen. An Mitteln zur Erfüllung der Aufgaben nach § 18 HHG werden der Stiftung bis zum Jahre 2005 insgesamt 6,55 Mio. DM zur Verfügung gestellt.

Die Aufhebung der besonderen Zuständigkeit der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge reduziert die spätestens ab 1995 erforderlichen Belastungen für den Bundeshaushalt, weil bei der Erhöhung des Stiftungsvermögens nicht auch die nach 1995 anfallenden Kosten der Berliner Dienststelle der Stiftung berücksichtigt werden müssen. Bei Fortführung der Berliner Dienststelle der Stiftung über 1995 hinaus und Übernahme der Zuständigkeit bezüglich der bisher von der dortigen Dienststelle für die neuen Länder wahrgenommenen Aufgaben für das gesamte Bundesgebiet entstünden für den Bundeshaushalt bis 1999 Mehrbelastungen in einer Größenordnung von insgesamt etwa 12 Mio. DM.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (312) — 830 05 — Hä 10/93

Bonn, den 4. Oktober 1993

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Häftlingshilfegesetzes und anderer Gesetze mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 660. Sitzung am 24. September 1993 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Häftlingshilfegesetzes und anderer Gesetze

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Häftlingshilfegesetzes

Das Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 839) wird wie folgt geändert:

1. In § 9a Abs. 4 wird die Angabe „16 bis“ durch die Angabe „17 und“ ersetzt.
2. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Zahl „42 500 000“ durch die Zahl „53 600 000“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 18 kann die Stiftung die ihr für diese Zwecke noch zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Stammkapital und aus den jährlichen Erträgen verwenden. Darüber hinaus werden ihr hierfür in den Jahren

1994 bis 1996 je eine Million Deutsche Mark,
1997 siebenhundertfünzigtausend Deutsche Mark,
1998 und 1999 je fünfhunderttausend Deutsche Mark,
2000 bis 2005 je dreihunderttausend Deutsche Mark

aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt.“
 - c) Absatz 3 wird gestrichen.
3. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Unterstützungsleistungen nach § 18 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes sind bei der Unterstützung nach Satz 1 zu berücksichtigen.“
4. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die in Anlage I Kapitel II Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 920) aufgeführte Maßgabe ist vom 1. Januar 1996 an nicht mehr anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1814) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird das Wort „Investitionsgesetz“ durch das Wort „Investitionsvorranggesetz“ ersetzt.
2. § 25 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Für die Gewährung der Leistungen nach den §§ 17 und 19 an Berechtigte nach Satz 1 sind ausschließlich die in § 10 Abs. 2 des Häftlingshilfegesetzes bestimmten Stellen zuständig.“

Artikel 3

Änderung des Einkommensteuergesetzes

In § 3 Nr. 23 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1987 (BGBl. I S. 512)“ gestrichen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 2 Nr. 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2 Nr. 2 tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

1. Die nach §§ 15 ff. des Häftlingshilfegesetzes errichtete Stiftung für ehemalige politische Häftlinge ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit einem Vermögen von 42 500 000 DM ausgestattet worden (§ 16 Abs. 1 HHG). Dieses Vermögen wird Ende 1993 bis auf einen geringen Restbetrag aufgezehrt sein. Eine Vermögensaufstockung ist geboten, um der Stiftung die abschließende Erfüllung ihrer Aufgaben bis zum Jahre 2005 zu ermöglichen.
2. Durch Anlage I Kapitel II Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 3 b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit § 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II Seite 885, 920) wurde der Stiftung die Aufgabe übertragen, Personen mit Wohnsitz in den fünf neuen Ländern, die einen Gewahrsam in der SBZ/DDR erlitten haben, die Eingliederungshilfen nach §§ 9 a bis 9 c HHG zu gewähren und die Bescheinigungen nach § 10 Abs. 4 HHG (Anerkennung als ehemaliger politischer Häftling) zu erteilen. Durch das am 4. November 1992 in Kraft getretene Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) sind der Stiftung weitere Aufgaben übertragen worden: Als für die neuen Länder zuständige HHG-Dienststelle gewährt sie die Kapitalentschädigung für unrechtmäßig erlittene Haft an nach § 10 Abs. 4 HHG anerkannte ehemalige politische Häftlinge mit Wohnsitz in den neuen Ländern. Insoweit erledigt die Stiftung Aufgaben, für die grundsätzlich die neuen Länder zuständig wären. Diese partielle Zuständigkeit für Teile des Bundesgebietes war von vornherein nur als eine vorübergehende Lösung gedacht. Einrichtungen der mittelbaren Bundesverwaltung können nach der Aufgabenverteilung des Grundgesetzes nur für das gesamte Bundesgebiet zuständig sein (Artikel 30, 87 GG). Artikel 143 Abs. 2 GG läßt davon Ausnahmen nur bis zum 31. Dezember 1995 zu.

Durch die vorgesehene Änderung des Einigungsvertrages und des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes wird die Zuständigkeit der Länder wiederhergestellt.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung des Häftlingshilfegesetzes)****Zu Nummer 1**

Nach § 9 Abs. 4 HHG sind auf die Eingliederungshilfen nach den §§ 9 a bis 9 c HHG auch die Leistungen nach den §§ 16 bis 19 StrRehaG anzurechnen. Dazu

gehören auch die Unterstützungsleistungen nach § 18 StrRehaG. Die geltende Fassung des § 9 a Abs. 4 war bereits im Regierungsentwurf des 1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes (BT-Drucksache 12/1608) enthalten und bezog sich seinerzeit auf die in § 18 StrRehaG-E vorgesehene zusätzliche Unterstützungsleistung von 150 DM pro Haftmonat für Berechtigte, die in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind. In dieser Form entsprach die Unterstützungsleistung praktisch einer zusätzlichen Entschädigung, so daß die Anrechnung bei der Gewährung der Eingliederungshilfen nach dem HHG gerechtfertigt war.

Im Gesetzgebungsverfahren wurde § 18 StrRehaG jedoch modifiziert und die Unterstützung zu einer dem § 18 HHG vergleichbaren Stiftungsleistung umgestaltet. Diese Leistung ist auf die Kapitalentschädigung nicht anzurechnen (§ 17 Abs. 2 StrRehaG). Es erscheint unbillig, diese Leistung, die in Fällen einer besonderen wirtschaftlichen Beeinträchtigung entsprechend der Bedürftigkeit gewährt wird, im HHG anzurechnen. § 9 a Abs. 4 soll daher mit dem Ziel einer Nichtanrechnung der Unterstützungsleistungen nach § 18 StrRehaG geändert werden.

Zu Nummer 2

Der für die Erhöhung des Stiftungsvermögens vorgesehene Betrag deckt die Personal- und Sachkosten der Stiftung bis zum Jahr 2005 ab. Soweit die jährlichen Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt für die Gewährung der Unterstützungen nicht ausreichen, können weitere Mittel aus dem Stiftungsvermögen entnommen werden. Bei der Höhe der jährlichen Zuschüsse ist berücksichtigt worden, daß die Mehrzahl der ehemaligen politischen Häftlinge auch unter das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz fällt und Unterstützungen nach § 18 StrRehaG beantragen und erhalten kann.

Zu Nummer 3

Die Änderung stellt klar, daß Unterstützungen nach dem Häftlingshilfegesetz und Unterstützungsleistungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz nur alternativ gewährt werden.

Zu Nummer 4

Auf den Allgemeinen Teil der Begründung wird verwiesen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes)**Zu Nummer 1**

Die Verweisung auf das „Investitionsgesetz“ in § 3 Abs. 2 StrRehaG trifft nicht mehr zu. Das Investitionsgesetz wurde durch Artikel 3 Abs. 1 des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1257, 1266) aufgehoben und durch das Investitionsvorranggesetz ersetzt. Durch die Änderung des § 3 Abs. 2 StrRehaG wird das durch eine anderweitige Gesetzesänderung unrichtig gewordene Zitat berichtigt.

Zu Nummer 2

Aus den im Allgemeinen Teil der Begründung dargelegten Erwägungen wird auch hier bestimmt, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1996 (Artikel 4 Satz 2) die von den Landesregierungen bestimmten Stellen (§ 10 Abs. 2 HHG) für die Gewährung der Kapitalentschädigung nach § 17 und der Härteleistung nach § 19 StrRehaG zuständig sind. Die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge ist danach nur noch für die Gewährung der Unterstützungsleistungen nach § 18 StrRehaG zuständig.

Zu Artikel 3 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Es handelt sich um eine Klarstellung des Gewollten. Durch die Änderung bleiben die Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz in der jeweils geltenden Fassung als Einkommen bei der Berechnung der Einkommensteuer unberücksichtigt.

C. Finanzieller Teil

Die Aufstockung des Stiftungsvermögens und die jährlichen Zuweisungen bis zum Jahre 2005 erfordern Aufwendungen von insgesamt 17,65 Mio. DM, die sich auf die kommenden Haushaltsjahre verteilen.

Die Aufhebung der besonderen Zuständigkeit der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge reduziert die spätestens ab 1996 erforderlichen Belastungen für den Bundeshaushalt.

D. Preiswirkungsklausel

Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten, da die vorgesehenen Regelungen die Wirtschaft nicht mit Kosten belasten.

